

dbb Hessen Nachrichten

NUMMER 16/2021

Liebe Mitglieder,

es wird ernst – die letzten Kandidatenduelle flimmern über die Bildschirme, am 26. September wird gewählt.

Da sind die dbb Frauen und die Senioren früher dran. In den vergangenen Tagen haben unsere Querschnittsorganisationen bei ihren landesweiten Sitzungen personell die Weichen in Richtung Zukunft gestellt. Allen neuen Amtsträgern gratulieren wir herzlich und wünschen viel Erfolg bei der neuen Aufgabe!

Frauen: Gleichberechtigung ist weiter Thema



Die hessische Landesfrauenvertretung des dbb Hessen geht mit **Sonja Waldschmidt** an der Spitze in die kommende Amtszeit. Die 63-Jährige von der DSTG wurde beim Landesfrauentag in Fulda einstimmig im Amt bestätigt. Zu ihren Vertreterinnen wählten die 44 Delegierten **Christine Köhler** (DJG) und **Monika Schreiber** (DSTG). Die Beisitzerinnen **Katharina Bonnet-Biedler** (BDR) und **Sylvia Maul** (Komba) komplettieren den Vorstand der für vier Jahre gewählt wurde.

Wer glaubte, das Thema Gleichberechtigung hätte sich im Jahr 2021 eigentlich erledigt, täuscht sich, wie Sonja Waldschmidt feststellt. Zwar seien die Rahmenbedingungen für Frauen in den vergangenen Jahren grundsätzlich besser geworden, konstatierte sie. Noch immer gibt es eine „gläserne Decke“, die letztlich die letzten Schritte zur

vollständigen Gleichberechtigung verhindert.

„Die letzten 18 Monate haben uns gezeigt, dass die Frauen die Krisenmanagerinnen waren. Sie mussten und müssen sich um die Kinder kümmern, den Haushalt organisieren, Homeschooling leisten, Homeoffice stemmen, die sozialen Kontakte managen und vielleicht auch noch Pflegesituationen bewältigen - Hier haben die typischerweise eher weiblichen Eigenschaften wie Mitgefühl und Empathie eine andere Wertigkeit und Wichtigkeit bekommen.“

In emotional schwierigen Zeiten braucht es empathisches Verständnis - und ein Gefühl von Sicherheit und Zuversicht, dass wieder bessere Tage folgen. Diese Eigenschaften werden häufiger durch Frauen verkörpert und gelebt, das ist durch verschiedene Studien belegt.

„Ja, es waren die Frauen, die die Krise gut gemeistert haben, Im Krisenmanagement waren und sind wir stark, aber das darf nicht dazu führen, dass der Trend wieder zu der klassischen Rollenverteilung zurückgeht und die kleinen, aber kontinuierlichen Fortschritte in Sachen Gleichberechtigung hinfällig werden“, mahnt Waldschmidt.



Denn: Untersuchungen ergaben, dass eine Retraditionalisierung stattfindet. Selbst Paare, bei denen die Männer sehr egalitär eingestellt waren, seien demnach während der Pandemie in alte Geschlechterrollen zurückgefallen. „ Anders als in den meisten anderen Ländern stellt sich kein Politiker öffentlich hin und setzt das Thema Familie an die Spitze seiner Agenda. So entsteht der Eindruck, dass es nicht viel wert sei“, zitierte Waldschmidt Jutta Almendinger, Präsidentin des Wirtschaftszentrums Berlin für Sozialforschung.

Daraus ergibt sich für Waldschmidt und die Landesfrauenvertretung des dbb Hessen ein klarer Arbeitsauftrag:

-Wir brauchen eine deutliche Wertschätzung und Aufwertung der Sorgearbeit, sowohl der bezahlten als auch der unbezahlten.

-Wir brauchen die gleichberechtigte und partnerschaftliche Aufgabenteilung in der Familie. Wir brauchen flexiblere Arbeitszeitmodelle, die die Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Karriere für Frauen und Männer möglich machen.

-Und wir brauchen die Anerkennung unserer Fähigkeiten und unserer Stärken und die Chancengleichheit.

Diese Punkte fanden sich auch in den ersten Beschlüssen wieder, die die Delegierten und der neue Vorstand gemeinsam verabschiedeten.

Aber eines ist für Waldschmidt auch klar: „Was wir für unsere gewerkschaftliche Arbeit brauchen, ist Geduld und einen langen Atem.“

Landesvorsitzender Heini Schmitt bedankte sich für das Engagement der Frauenvertretung und betonte die gute Zusammenarbeit. In seinem Vortrag informierte die Delegierten über die aktuellen Sachstände in Sachen Einkommensrunde und Besoldungsklage. Bezug nehmend auf die von Sonja Waldschmidt angesprochenen, nach wie vor vorhandenen Probleme, etwa auch wenn es um ungleiche Verdienstmöglichkeiten geht, machte Schmitt den Delegierten Mut. Etwa bei Bewerbungssituationen sei es nicht so, dass Männer meist die besseren Kandidaten seien. Aber oft träten sie selbstbewusster und mitunter kühner auf und hinterließen so den vielleicht besseren Eindruck – trotz vielleicht gleicher oder schlechterer Qualifikation. Schmitt ermunterte dazu, das eigene Können nicht zu selbstkritisch zu hinterfragen und unter den Scheffel zu stellen. „Ich kann Euch nur zurufen: Zockt mehr!“

Senioren-Spitze ist wieder komplett



Die Spitze der Seniorenvertretung des dbb Hessen ist wieder komplett. Bei der Landeshauptversammlung in Frankfurt-Nieder Eschbach wählten die Delegierten **Hannelore Andree** einstimmig zur neuen Vorsitzenden. Diese Neuwahl war notwendig geworden, nachdem im Mai 2020 der Vorsitzende **Helmut Deckert** für alle unerwartet plötzlich verstorben war. Andree, bis dahin die stellvertretende Vorsitzende, hatte daraufhin die Leitung der Querschnittsorganisation übernommen. Sie ist seit Gründung der Seniorenvertretung 2014 im Vorstand aktiv gewesen, hatte all die Jahre eng und vertrauensvoll mit Deckert zusammengearbeitet.

Die damit vakante Position des Vize bekleidet künftig **Siggi Urbanek**, Vorsitzender des dbb Bezirksverband Mittelhessen. Komplettiert wird die neue Vorstandsriege durch **Gudrun Mahr**. Sie war lange Landesvorsitzende des (VDL) und wurde – ebenso wie Urbanek – einstimmig in das neue Amt gewählt. Die Wahlperiode hatte 2019 begonnen und endet 2024.

Vorsitzende Hannelore Andree warb dafür, auch nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst Mitglied im dbb zu bleiben. "Schon in unserem eigenen Interesse", sagt sie. Schließlich kämpfe der Verband auch für die Versorgungsbezüge der Mitglieder. "Wir müssen deshalb ein starker Verband bleiben."

Erster Gratulant für die frisch Gewählten war der hessische **Landesvorsitzende Heini Schmitt**. Er gratulierte zu dem „eindrucksvollen Votum“ und dankte Andree dafür, dass sie „den Laden trotz der unvorhersehbaren Ereignisse am Laufen gehalten“ hatte. Schmitt ließ sich gerne bei der Seniorenvertretung blicken – schließlich ist die Querschnittsvertretung – wie auch Jugend und Frauen – stimmberechtigt in der Landesleitung des dbb Hessen vertreten. Damit nimmt der Landesverband innerhalb der Landesverbände eine besondere Stellung ein. „Damit sind die Senioren an allen Entscheidungsprozessen beteiligt“, betonte er. „Und die positiven Rückmeldungen, die wir dazu bekommen, geben uns Recht.“

Schmitt beleuchtete den Sachstand zur Einkommensrunde und der Besoldungsklage und erläuterte, weshalb der Landesverband den noch laufenden Streik der Lokführergewerkschaft GDL unterstützt.

„Die GDL übt ein Recht aus, das ihr und ihren Mitgliedern zusteht“, so Schmitt.

Wissenswertes wusste auch der Ehrenvorsitzende des dbb Hessen, **Walter Spieß**, zu berichten (s.u.). Der ausgewiesene Experte nicht nur in Sachen Beihilfe stellte die aktuellen Neuerungen vor.

Tarifverhandlung für den öffentlichen Dienst in Hessen: Schwieriger Start

„Einen guten öffentlichen Dienst gibt es nicht im Sonderangebot“, mahnte dbb Tarifchef Volker Geyer nach dem Verhandlungsauftritt bei der hessischen Einkommensrunde.

Das hessische Innenministerium hatte kurz zuvor beim Start der Gespräche am 1. September 2021 kein Angebot für eine lineare Einkommenserhöhung im Landesdienst vorgelegt. Vielmehr bezeichnete Innenminister Beuth die gewerkschaftlichen Forderungen als „deutlich überzogen“.

Volker Geyer, der für den dbb die Verhandlungen führt, machte hingegen klar: „Angesichts der Umstände – Belastung durch die Corona-Pandemie, hohe Inflation und großer Fachkräftemangel – sind unserer Forderungen nach 5 Prozent mehr Einkommen, mindestens aber 175 Euro, absolut gerechtfertigt. Wir werden in den kommenden Verhandlungen deutlich machen, dass Hessen selbst ein großes Interesse an einem innovativen, zukunftsweisenden Tarifabschluss haben muss – und gemeinsam können wir das auch hinbekommen.“

Auch der Vorsitzende des hessischen Tarifausschusses, **Heinrich Rosskopf** hält an den Forderungen fest. „Der öffentliche Dienst hat in der Pandemie gezeigt, dass man sich auf ihn verlassen kann. Deshalb ist die Forderung realistisch.“

Heini Schmitt, Vorsitzender des dbb Landesbundes in Hessen, hatte bereits vor dem Start die Forderungen für die Beamtinnen und Beamten von Land und Kommunen untermauert: „Ein starker Tarifabschluss und dessen systemgerechte Übertragung auf die Besoldung und Versorgung sind unverzichtbare erste Schritte auf dem Weg zu einem fairen Miteinander. Es kann nicht sein, dass ein wirtschaftlich starkes Land wie Hessen immer wieder am öffentlichen Dienst spart. Egal ob Gesundheit, Bildung, Sicherheit, Verkehr oder einer der zahllosen anderen Bereiche der Daseinsvorsorge: Es muss jetzt investiert werden!“

Zum Auftakt der Einkommensrunde fünf Fragen an Heini Schmitt, den Vorsitzenden des dbb Hessen:

Die Einkommensrunde im öffentlichen Dienst beginnt – wer verhandelt mit wem für wen?

Es steht das Aushandeln von zwei neuen Tarifverträgen im öffentlichen Dienst in Deutschland an. Zum einen soll ein neuer Tarifvertrag verhandelt werden für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den



Bundesländern außer Hessen. Zum anderen soll separat für Hessen ein Tarifvertrag für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes ausgehandelt werden, weil Hessen aus der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) ausgetreten ist.

Beide bisherigen Tarifverträge laufen am 30. September dieses Jahres aus. In den vergangenen Einkommensrunden war die zeitliche Abfolge jeweils so, dass der Tarifvertrag für die anderen Bundesländer außer Hessen zuerst, und mit einer Verzögerung von wenigen Wochen der Tarifvertrag für Hessen ausgehandelt wurden. In der nun bevorstehenden Einkommensrunde werden wir erstmals die Verhandlungen für den Tarifvertrag in Hessen vorziehen.

Die Verhandlungen mit der Arbeitgeberseite der Tarifgemeinschaft deutscher Länder werden gemeinsam geführt von DBB und ver.di mit angeschlossenen Gewerkschaften.

Die Verhandlungen zum neuen hessischen Tarifvertrag mit dem Hess. Innenminister Peter Beuth werden gemeinsam geführt vom dbb, dem dbb Hessen und ver.di Hessen mit angeschlossenen Gewerkschaften.

Die Ergebnisse der jeweiligen Verhandlungen, also die neuen Tarifverträge, entfalten Wirkung für die für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Landesbehörden.

Wie sieht der Zeitplan aus?

In Hessen beginnen die Verhandlungen für einen neuen Tarifvertrag am 1. September. Derzeit ist es das Ziel, am 14. und 15. Oktober zu einem Abschluss zu kommen. Die Verhandlungen für die Beschäftigten in den anderen Bundesländern außer Hessen beginnen am 8. Oktober.

Hier wollen wir möglichst bis Ende November zu einem Abschluss kommen.

Welche Forderungen stellt der dbb?

Der dbb und ver.di mit benachbarten Gewerkschaften stellen für die Einkommensrunde der Bundesländer außer Hessen im Wesentlichen die Forderung nach einer linearen Anpassung von 5 Prozent, mindestens aber von 150 € mtl. auf 12 Monate Laufzeit. Weitere separate Einzelforderungen kommen hinzu.

Der dbb, der dbb Hessen und ver.di Hessen mit benachbarten Gewerkschaften stellen für die Einkommensrunde in Hessen ebenfalls die Forderung nach einer linearen Erhöhung von 5 Prozent, mind. aber von 175 € mtl. auf 12 Monate Laufzeit.

Auch hier kommen weitere Einzelforderungen hinzu.

Ist im Extremfall auch ein Streik denkbar?

Im Zuge einer Tarifverhandlung ist natürlich immer auch ein Streik denkbar. Beide Seiten sind jedoch zunächst verpflichtet und auch bemüht, einen Streik zu vermeiden.

Nur wenn es selbst nach langwierigen Verhandlungen keinerlei akzeptable Angebote von der Arbeitgeberseite gibt, müssen sich Gewerkschaften letztlich auch damit beschäftigen, ob Streikmaßnahmen erforderlich werden, um den Druck auf die Arbeitgeber zu erhöhen.

Es ist mir wichtig, zu betonen, dass ein Streik bei allen möglichen unangenehmen Auswirkungen auch auf die Bürgerinnen und Bürger letztlich ein legitimes und mitunter eben auch das einzige Mittel ist, um für die Beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ein Ergebnis zu erstreiten, das sie in die Lage versetzt, die ständig steigenden Lebenshaltungskosten auch weiterhin bestreiten zu können.

Gelten die erstrittenen Ergebnisse auch für Beamte?

Rein formal gelten die ausgehandelten Ergebnisse bei einer Tarifverhandlung nur für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Die Höhe der Besoldung von Beamtinnen und Beamten und die Höhe der Versorgungsbezüge von Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern wird nicht in Tarifverhandlungen, sondern per Gesetz geregelt.

Da natürlich auch Beamte und Versorgungsempfänger gemäß unserer Verfassung ein Recht haben, an der allgemeinen Einkommensentwicklung teilzuhaben, war es in den vergangenen Jahren eine Standardforderung von uns, die Tarifergebnisse zeit- und wirkungsgleich auf Besoldung und Versorgung zu übertragen. Diese Forderung erheben wir auch dieses Mal.

Die Gesetzgebung zu einer insgesamt verfassungsgemäßen Alimentation in Hessen anhand der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und anhand des noch ausstehenden Urteils des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs zu unserer Klage möchten wir gesondert behandeln. Dies würde die Einkommensrunde sicher überfrachten. Außerdem hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof ja noch nicht entschieden.

Aktuell beabsichtigte Änderungen im hessischen Beihilferecht

Autor: Walter Spieß, Ehrenvorsitzender des dbb Hessen

Eines ist klar- wenn der Dienstherr das Land Hessen oder man Beamtin oder Beamter einer hessischen Gemeinde, eines Gemeindeverbands oder von sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Dienstes waren, sind grundsätzlich für Pensionärinnen und Pensionäre nur Änderungen des Hessischen Beihilferechts von Belang, nicht etwa Änderungen des Beihilferechts des Bundes.

Wahrscheinlich würde eine Mehrzahl von Ihnen als Erstes die aktuelle Hessische Beihilfenverordnung zu Rate ziehen, und prüfen, ob es hier Fortschreibungen gegeben hat - eine erste Einschätzung für die Vieles spricht.

Doch das ist zu kurz gesprungen!

Sie wissen, dass für den Erlass einer Rechtsverordnung- so also auch für die Hessische Beihilfenverordnung - eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage existieren muss, die Art und Umfang dessen, was die Landesregierung von sich aus selbst im Verordnungswege festlegen kann, definiert. Dazu wird sich die Landesregierung im Regelfall – ggf. in Abstimmung mit weiteren Ressorts - des jeweils federführenden Ressorts- im Falle der HBeihVO des HMdI – bedienen. Es ist aber auch nicht ausgeschlossen, dass der Gesetzgeber selbst Hand anlegt und eine Verordnung z.B. im Rahmen eines Artikelgesetzes selbst ändert.

Grundsätzlich gilt: Den Rahmen, in denen sich die Regelungen in der Rechtsverordnung und auch ihre Änderungen bewegen dürfen, setzt der Gesetzgeber. Die Ermächtigungsgrundlage für die Hessische Beihilfenverordnung finden wir im Hessischen Beamtengesetz und zwar in § 80 HBG als Teil des das Beamtenrecht mit prägenden Fürsorgeprinzips, wobei § 80 HBG durchaus auch grundsätzliche beihilferechtliche Regelungen trifft, und damit den Rahmen, in dem die Verordnung sich bewegen kann, einschränkt. Insbesondere wird in § 80 HBG der Kreis der beihilfeberechtigten Personen festgelegt.

Daneben können neben der Verordnung im nächsten Schritt zur weiteren Auslegung der Regelungen z.B. Durchführungsvorschriften, Verwaltungsvorschriften, Vorgriffsregelungen und sonstige Erlasse zur allgemeinen oder punktuellen Anwendung des Rechts getroffen werden.

Unter Umständen kann natürlich auch die Rechtsprechung in das geltende Beihilferecht „hineinfunkeln“, die man als Betroffener initiieren kann, z. B. wenn man die bisherige Rechtsgestaltung im Beihilferecht als nicht ausreichend mit Fürsorgeprinzipien im Einklang sieht.

Systematisch sollten Sie also, wenn sie hören im Beihilferecht gibt oder gab es Bewegung, wie folgt vorgehen:

Gab es – ggf. auch initiiert durch Rechtsprechung - eine Gesetzesänderung im HGB, die das Beihilferecht betrifft oder steht diese bevor?

Gab es oder gibt es künftig – ggf. darüber hinaus - Änderungen in der Hessischen Beihilfenverordnung?

Hat sich die Erlasslage oder dürfte diese sich verändern?

Und nach diesem Muster so wollen wir nun nachfolgend die neuesten Entwicklungen im Hessischen Beihilferecht kurz beleuchten.

Derzeit ist das Dritte Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Drucksache 20/5897) in der parlamentarischen Beratung. Neben vielen anderen Änderungen des hessischen Dienstrechts sieht es auch Änderungen im hessischen Beihilferecht vor, die sowohl die einschlägige Kernvorschrift im HGB als auch Vorschriften der Hessischen Beihilfenverordnung betreffen. Es soll bezüglich der beihilferechtlichen Änderungen rückwirkend zum 1.1.2021 in Kraft treten.

Wie bekannt unterscheidet der in § 80 Hessisches Beamtengesetz (HBG) beschriebene Kreis der beihilfeberechtigten Personen solche, die originär beihilfeberechtigt sind, wie grundsätzlich die aktiven hessischen Beamtinnen und Beamten, die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die Witwen, Witwer und Waisen und solche, die nur eine abgeleitete Beihilfeberechtigung haben, wie berücksichtigungsfähige Angehörige, zu denen z. B. die im Familienzuschlag berücksichtigten Kinder und – unter Berücksichtigung einer Einkommensgrenze - auch Ehegatten bzw. der Lebenspartner bzw. die Lebenspartnerin zählen. Berücksichtigungsfähige Angehörige erhalten zum einen zu den Ihnen entstanden Aufwendungen nach §§ 6 – 11 a HBeihVO Beihilfen und zum anderen führt ihre Berücksichtigungsfähigkeit auch grundsätzlich zu einem höheren familienbezogenen Beihilfesatz.

Und hier haben wir die erste wichtige Änderung. Das noch nicht verabschiedete Dritte Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften sieht vor, dass die bestehende unschädliche Einkommensgrenze beim Gesamtbetrag der Einkünfte in Höhe des steuerlichen Grundfreibetrags ab 2021 verdoppelt wird. Neu ist außerdem, dass diese Neufestlegung der Höhe der unschädlichen Grenze nun direkt in das HBG – eben in § 80 – aufgenommen wird. Bisher war die konkrete Grenzziehung in § 5 der HBeihVO erfolgt. Damit folgt man der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom 28.3.2019 (5 C 4.18), das verlangte, dass die grundlegende Ausschlussentscheidung zur Beihilfefähigkeit von krankheitsbedingten Aufwendungen für berücksichtigungsfähige Ehe-/Lebenspartner nicht im Verordnungswege, sondern nur auf gesetzlicher Ebene vorgenommen werden könne.

Ab wann gilt nun diese Regelung? Sie gilt ab dem Jahre 2021. Eine entsprechende Vorgriffsregelung ist bereits verfügt (Vorgriffsregelung vom 4.2.2021, StAnz. S. 240). Es bleibt dabei, dass hierbei auf die Höhe des Gesamtbetrags der Einkünfte im Vor-Vor-Jahr der Antragsstellung abzustellen ist. Für die Frage der beihilferechtlichen Berücksichtigung von Ehegatten/Lebenspartnern ist bei Beantragung von Beihilfe im Jahre 2021 also abzu prüfen, wie deren Einkommenssituation sich im Jahre 2019 darstellte. Der Gesamtbetrag Ihrer Einkünfte durfte im Jahr 2019 nicht den zweifachen Betrag des steuerlichen Grundfreibetrags übersteigen. Doch welcher steuerliche Grundfreibetrag ist hiermit gemeint? Der Grundfreibetrag von 9 168 Euro, der 2019 galt oder der aktuell jetzt in 2021 geltende Grundfreibetrag von 9 744 €? Darüber lässt sich trefflich streiten.

Achtung: Nach aktueller telefonischer Auskunft gleicht die Beihilfestelle Hessen bei in 2021 gestellten Beihilfeanträgen den Gesamtbetrag der Einkünfte 2019 mit dem in 2021 geltenden Zweifachen des steuerlichen Grundfreibetrags – also mit 19 488 € - ab.

Da dies die beihilfefreundlichere Regelung ist, haben wir natürlich keinen Grund darüber zu streiten und akzeptieren dies natürlich.

Wieso wird eigentlich nicht auf das Vorjahr abgestellt? Nun-aus Gründen der Praktikabilität. Der Steuerbescheid 2020, aus dem rechtssicher abzulesen ist, ob die schädliche Grenze beim Gesamtbetrag der Einkünfte des Ehegatten oder Partners überschritten ist, dürfte bei Anträgen auf Beihilfe bis Mitte 2021 noch gar nicht vorliegen. Also geht man ein weiteres Jahr zur Prüfung zurück.

Allerdings behielt man nach derzeitiger Rechtslage zugunsten des Beihilfeberechtigten im Auge, dass sich die Einkünfte-situation des berücksichtigungsfähigen Angehörigen im Jahr der Beihilfengewährung ggf. verschlechtert haben könnte. So lassen es die Verwaltungsvorschriften zu § 5 Abs.6 Nr. 3 HBeihVO zu, dass in diesem Falle der Angehörige berücksichtigungsfähig bleibt, wenn dessen Einkünfte im laufenden Jahr, in dem Beihilfe beantragt wird, unter die schädliche Grenze absacken. Ich gehe eigentlich davon aus, dass sich daran

auch durch die Verdoppelung der unschädlichen Einkommensgrenze nichts ändern soll. Ich kann aber auch nicht mit letzter Sicherheit ausschließen, dass dieser derzeit gültigen Passage in den Verwaltungsvorschriften durch die Übernahme der Regelung in das Gesetz ggf. der rechtliche Boden entzogen wurde. Wie auch immer - stellen Sie also einen Beihilfeantrag in 2021 nach Verkündung des Dritten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften, so könnte Ihr Partner auch nach der neuen Rechtslage in 2021 berücksichtigungsfähig bleiben, wenn dessen Gesamtbetrag der Einkünfte zwar in 2019 das Zweifache des für 2021 geltenden steuerlichen Grundfreibetrags überschritten hat, aber in 2021 dies – aller Voraussicht nach - nicht mehr der Fall sein wird. Weisen sie bei Antragstellung die Beihilfestelle ausdrücklich und mit plausiblen Argumenten auf den Umstand hin, dass absehbar die Einkünfte Ihres Ehegatten/Lebenspartners zwar in 2019, aber voraussichtlich nicht in 2021 die kritische Marke des in diesem Jahr geltenden Zweifachen des steuerlichen Grundfreibetrags von 19 488 € (2 x 9 744 Euro) übersteigen und bitten Sie um – ggf. analoge - Anwendung der alten Verwaltungsvorschrift zu diesem Komplex und warten Sie die Reaktion der Beihilfestelle ab.

Kommen wir nun zu Änderungen der Hessischen Beihilfenverordnung. Diese wird mit Artikel 12 des Dritten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften geändert.

Erwähnen möchte ich insbesondere:

Eine gravierende Änderung gibt es ab 2021 auch für Anwärtinnen und Anwärter einschließlich ihrer berücksichtigungsfähigen Angehörigen (vgl. Art 12 Nr. 8 des Dritten Gesetzes zur Änderung Hessischer Vorschriften). Diesen wird wegen ihrer im Vergleich mit den „fertigen“ Beamtinnen und Beamten niedrigeren Bezügen ein höherer beihilferechtlicher Bemessungssatz gewährt. Der Bemessungssatz beläuft sich nunmehr für diese auf 70 v. H. Dies ist zwar nicht für den heute anwesenden Personenkreis, möglicherweise aber für deren Enkelinnen und Enkel interessant.

Nun etwas mehr sprachliche Kosmetik: In § 7 wird dem Krankenversicherungsrecht folgend der Begriff Sanatorium durch Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung abgelöst. Für die Beihilfefähigkeit aus Anlass einer stationären Rehabilitation ist Voraussetzung, dass mit einer solchen Einrichtung ein Versorgungsvertrag nach § 111 Abs. 2 SGB V Sozialgesetzbuch besteht. Nachfolgend listet § 7 HBeiVO die beihilfefähigen Aufwendungen auf.

Gesondert aufgeführt werden in § 11 a HBeiVO die beihilfefähigen Aufwendungen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft. In Anbetracht des Teilnehmerkreises dieser Veranstaltung, der sich im Regelfall durch ein fortgeschrittenes Lebensalter auszeichnet, erspare ich mir hierzu Details. In diesem Zusammenhang wird auch die neue Anlage 5 aufgenommen

In § 13 HBeiVO wird nun bezüglich der Begrenzung der Höhe der Beihilfe nicht mehr danach unterschieden, ob es sich um den Todesfall eines Erwachsenen oder eines Kindes handelt. Bei verstorbenen Kindern wurde bisher nur ein abgesenkter Höchstbetrag gewährt. Nunmehr wird bezüglich der aufgelisteten beihilfefähigen Aufwendungen im Todesfall als zu gewährende Beihilfe der Höchstbetrag generell auf 1 200 Euro angehoben. Ist der Todesfall anlässlich einer Dienstreise, Abordnung oder Versetzung eingetreten, werden die Überführungskosten beihilfemäßig gesondert zu 100 v. H übernommen.

Krankenhausleistungen können unter bestimmten Voraussetzungen direkt – u.a. der Einverständniserklärung der beihilfeberechtigten Person, die auf einem von der Beihilfestelle herausgegebenen Formular ihr gegenüber abzugeben ist - zwischen Krankenhaus oder dem von ihm beauftragten Rechnungssteller direkt mit der Festsetzungsstelle abgerechnet werden.

... und noch etwas „Kleinkram“: Aktualisiert wird die Anlage 2 zu § 6 Abs.1 Nr.1 HBeiVO, die die Beihilfefähigkeit von zahnärztlichen und kieferorthopädischen Leistungen aufführt. Auch die Anlage 3 wird bezüglich der Beihilfefähigkeit von Hörgeräten und punktuell durch Einfügung des Wortes oder der Wirbelsäule hinter dem Wort Schultergelenks auch die Anlage 4 in Nr. 35.2 geändert.

Zum Schluss eine wichtige Information für privat krankenversicherte Beihilfeberechtigte, die selbst oder deren berücksichtigungsfähigen Angehörigen eine Rente beziehen und vom Rententräger einen Zuschuss zu ihrer privaten Krankenversicherung erhalten. Übersteigt nach derzeitigem Recht dieser Zuschuss den Betrag von 40,99 Euro, hat dies negative beihilferechtliche Konsequenzen, weil sich dann der Bemessungssatz der Beihilfe für den Zuschussempfänger um 20. v. H. ermäßigt (vgl. derzeitige Fassung des § 15 Abs.8 Satz 2 HBeiVO). Dem kann man bei einem Zuschuss ab 41 Euro und aufwärts allerdings dadurch entgehen, dass man bei dem

Zuschussgeber auf den Zuschuss unter Vorbehalt des Widerrufs anteilig verzichtet und sich höchstens 40,99 Euro ausbezahlen lässt. Nun ist vorgesehen, diese schädliche Zuschussgrenze zu streichen. Man kann also diese Verzichtserklärung mit Verabschiedung dieses Gesetzes frühestens zum Inkrafttreten der Neuregelung widerrufen. Der Widerruf der Verzichtserklärung wirkt aber nicht bei jedem Rententräger rückwirkend auf den 1.1.2021, sondern ggf. nur für die Zukunft.

Zumindest künftig kann man aber in den Genuss des vollen Zuschussbetrags kommen, was sich finanziell im Einzelfall durchaus als merkliche Rentensteigerung auswirken kann.

Mitglied in Fachgewerkschaft und dem dbb werden

 | Mitgliedschaft & Service

Online-Beitritt

Sie möchten Mitglied im dbb beamtenbund und tarifunion werden?

Kein Problem! Schicken Sie einfach folgende Angaben an uns. Wir leiten alles Weitere für Sie in die Wege.

Die mit * gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder

Persönliche und dienstliche Angaben

Vorname*	Nachname*
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Straße und Hausnummer*	
<input type="text"/>	
PLZ*	Wohnort*
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Geburtsdatum*	E-Mail*
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Dienststelle*	Arbeitgeber*
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Beschäftigt als*	
<input type="text" value="Bitte wählen Sie"/>	

Sieben gute Gründe für eine Mitgliedschaft

Als Mitglied einer dbb-Gewerkschaft...

...werden Ihre Interessen von einer durchsetzungsstarken Solidargemeinschaft mit 1,3 Millionen Mitgliedern wirksam vertreten.

...können Sie selbst im Kreis interessierter Kolleginnen und Kollegen Ihren Teil an einer zukunftsfähigen Gestaltung des öffentlichen Dienstes beitragen.

...werden Sie in allen berufsspezifischen Fragen und über jede Entwicklung im öffentlichen Dienst bestens informiert.

...ist Ihnen Unterstützung in beamtenrechtlichen und tarifvertraglichen Fragen sicher.

...genießen Sie Rechtsschutz in beruflichen Rechtsstreitigkeiten.

...stehen Ihnen viele Vorteilsangebote starker Partner offen.

...können Sie auf das breitgefächerte Schulungsangebot der **dbb akademie** zurückgreifen.

Wie werde ich Mitglied?

Der dbb ist eine Spitzenorganisation, die aus Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes und des privaten Dienstleistungssektors besteht. Mitglied wird man deshalb nicht beim dbb unmittelbar, sondern bei der für den Dienst- bzw. Arbeitsbereich zuständigen Fachgewerkschaft.

Wie viel Mitgliedsbeitrag muss ich zahlen?

Diese oft gestellte Frage kann nur von den Fachgewerkschaften beantwortet werden, denn sie erheben die Mitgliedsbeiträge und nicht die Spitzenorganisation. Die Mitgliedsgewerkschaften sind neben allen berufspolitischen Fachfragen u.a. auch für die Gewährung von Rechts- und Versicherungsschutz zuständig.

Das oben stehende Online-Beitrittsformular finden Sie unter:

<https://www.dbb-hessen.de/mitgliedschaft/online-beitritt/>

Werbung: Wahlkampfthema Bürgerversicherung

Im Bundestagswahlkampf versuchen einige Parteien, das Thema Bürgerversicherung wieder in den Fokus zu rücken. Der **Verband der Privaten Krankenversicherung** sieht das kritisch:

Unabhängig vom Einkommen profitieren alle Menschen von unserer hervorragenden Gesundheitsversorgung – freie Arztwahl und medizinischer Fortschritt inklusive. Einige Parteien reden dieses System schlecht, sprechen von „Zwei-Klassen-Medizin“ – wegen minimal unterschiedlicher Wartezeiten. Fakt ist aber: Nirgendwo in Europa bekommt man so schnell einen Haus- oder Facharzttermin wie in Deutschland – egal, ob gesetzlich oder privat versichert.

In der Corona-Pandemie stellt die Mehrheit unserem Gesundheitssystem ein sehr gutes Zeugnis aus. Das ist kein Zufall, sondern Ergebnis des Miteinanders von Gesetzlicher und Privater Krankenversicherung. Ihr Wettbewerb führt zu innovativen Lösungen und verbessert die Versorgung. Davon profitieren alle Versicherten gerade auch in Krisenzeiten – wie die Umfrage-Ergebnisse beweisen. Es gibt also keinen Anlass für einen radikalen Umbau dieses hervorragend funktionierenden Systems.

Privatversicherte sind den Verfechtern der Bürgerversicherung ein Dorn im Auge. Dabei tragen sie mit ihren Honoraren überproportional zur medizinischen Infrastruktur bei. Über 30 Prozent der niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte befürchten, dass Praxen schließen müssen, wenn es weniger Privatversicherte gibt*. Ohne PKV fehlten jedem niedergelassenen Arzt im Schnitt über 55.000 Euro pro Jahr – das Gesundheitssystem insgesamt würde 12,7 Mrd. Euro einbüßen. Auch Hebammen oder Physiotherapeuten wären in ihrer Existenz gefährdet.

Regionaldaten aus ganz Deutschland belegen die Bedeutung der Privatversicherten für die medizinische Versorgung im ländlichen Raum. Denn hier fallen deren Honorare besonders ins Gewicht. Ein Beispiel aus Bayern: Niedergelassene Ärzte im ländlichen Kreis Wunsiedel erzielen mit ihren Privatversicherten Mehreinnahmen im Realwert von durchschnittlich über 69.000 Euro pro Jahr – viel mehr als Praxen im Großraum München mit rund 48.000 Euro. Wer das duale System in Frage stellt, gefährdet also die flächendeckende medizinische Versorgung.

Der Wettbewerb zwischen Privater Krankenversicherung (PKV) und Gesetzlicher Krankenversicherung (GKV) garantiert ein hohes Versorgungsniveau. Dabei wirkt die PKV oft als Motor für Innovationen, weil sie neue Methoden frühzeitig erstattet. Das treibt die GKV an, diese Angebote zu übernehmen. Im Gegenzug stärkt die GKV mit ihren großen Datenmengen die Qualitätssicherung für alle. Im Ergebnis profitieren die Menschen in Deutschland schneller z. B. von neuen Krebsmedikamenten als der Rest Europas. So kommt der Systemwettbewerb allen Patienten zugute

Die Pläne einiger Parteien sehen vor, dass Privatversicherte einkommensabhängige Beiträge in den GKV-Gesundheitsfonds einzahlen. Bei Angestellten wären das 769 Euro. Aus dem Fonds würden sie aber im Durchschnitt lediglich 267 Euro zurückerhalten. Von dieser Zuweisung soll der tatsächliche PKV-Beitrag von durchschnittlich rund 500 Euro bezahlt werden. Ergebnis: Die Gesamtbelastung der Privatversicherten würde im Vergleich zu heute sprunghaft steigen.

In der Bürgerversicherung würden Beiträge nicht nur auf Löhne und Gehälter, sondern auch auf Spar- und teilweise sogar Mieteinkünfte anfallen. Besonders betroffen wären Mittelschicht, Rentnerinnen und Rentner sowie andere Kleinsparer. Sie müssten erheblich höhere Beiträge abführen. Sie würden finanziell dafür bestraft, dass sie privat zusätzlich fürs Alter vorsorgen, wozu die Politik sie seit langem auffordert. Ihre Ersparnisse würden schlagartig um fast 16 Prozent GKV-Beitrag verringert.

Die Bürgerversicherung führt zu stark steigenden Lohnzusatzkosten. Denn bei den Grünen ebenso wie bei SPD und Linken wird geplant, die Beitragsbemessungsgrenze zur Krankenversicherung massiv zu erhöhen. Damit würden die Lohnzusatzkosten für gut qualifizierte Arbeitsplätze explodieren. Die internationale Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands wäre gefährdet.

Die „Bürgerversicherer“ wollen auch Beamtinnen und Beamte gesetzlich krankenversichern. Doch wenn der Staat statt der klassischen Beihilfe künftig den Arbeitgeberanteil zu den GKV-Beiträgen zahlt, wird es teuer. Baden-Württembergs Landesregierung hat es jüngst berechnet: Das Land müsste dafür allein bis 2040 zusätzlich 913 Millionen Euro aufbringen. Hochgerechnet auf Deutschland kann die zusätzliche Steuerlast im zweistelligen Milliardenbereich liegen.

In der GKV finanzieren die Erwerbstätigen die Versorgung der Rentner mit. Da künftig weniger Junge immer mehr Älteren gegenüberstehen, wird das zunehmend problematisch. Trotzdem wollen die „Bürgerversicherer“ dieses Beitragsmodell ausweiten. Viel besser und nachhaltiger wäre es, die kapitalgedeckte PKV zu stärken: Denn Privatversicherte sorgen für ihre im Alter steigenden Gesundheitskosten selbst vor. Das ist echte Generationengerechtigkeit und funktioniert auch bei niedrigen Zinsen.

Corona hat uns alle vor eine noch nie dagewesene Herausforderung gestellt. Doch dank unseres Gesundheitssystems mit gesetzlicher und privater Krankenversicherung hat Deutschland diese Krise im Vergleich zu anderen Ländern sehr gut gemeistert. Dieses würde abgeschafft und ein Einheitssystem eingeführt, das sich Bürgerversicherung nennt. Doch dieses Experiment würde nur Verlierer erzeugen: Tausende Arztpraxen, Hebammen und Physiotherapeuten müssten aufgeben. Die Wartezeiten für alle Patienten würden länger. Der medizinische Fortschritt würde ausgebremst. Der GKV-Beitrag würde für viele Versicherte am Ende deutlich steigen. Weitere Informationen erhalten Sie auf www.pkv.de

Quelle: Verband der Privaten Krankenversicherung e.V

Der dbb Bund und der dbb Hessen lehnen die Einführung einer Bürgerversicherung strikt ab!

„Wer einer Bürgerversicherung das Wort redet, nimmt bewusst die Abschaffung des Berufsbeamtentums in Kauf!“, so Heini Schmitt, Landesvorsitzender des dbb Hessen.

Impressum

V.i.S.d.P.: dbb Hessen, Andreas Nöthen (Pressesprecher), Europa-Allee 103 (Praedium), 60486 Frankfurt

Mail: presse@dbb-hessen.de.

Aktuelle Nachrichten auch immer via Twitter: <https://twitter.com/dbbhessen> Folgen Sie uns! Sie finden den dbb Hessen auch in den sozialen Netzwerken Instagram und Facebook. Auch dort ist jeder neue Follower und jedes Like willkommen!



Beste Vorteile. Beste Marken. Beste Rabatte.